

von der Vermittlungsanstalt besonders mitgetheilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

18. Zahlung der Gebühren.

Der Inhaber eines Fernsprechanchlusses ist Schuldner sämtlicher für die Benutzung des Anschlusses zu entrichtenden Gebühren. Er hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu bezahlen, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit.

Soweit sich die Gebühren vierteljährlich vorher feststellen lassen, sind sie am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und am 1. October im Voraus fällig.

Soll ein Fernsprechan schluß im Laufe eines Vierteljahrs in Betrieb genommen werden, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende dieses Vierteljahrs am Tage der Uebergabe der Anlagen fällig.

Die Baukostenzuschüsse, die Kosten für Wecker besonderer Art und für zweite Fernhörer sowie die Kosten für die Verlegung und die vorzeitige Aufhebung der Anlagen sind vor der Ausführung der Arbeiten zu entrichten.

Im Uebrigen werden die Gebühren, welche sich nicht vierteljährlich vorher feststellen lassen, sofort nach der die Gebührenerhebung begründenden Handlung fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gesprächsgebühren tritt ein, sobald die Verbindung der Sprechstelle des Anrufenden mit der verlangten Sprechstelle ausgeführt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Anrufende seine Anmeldung zurückziehen, ohne daß Gebühren in Ansatz kommen. Im Fernverkehr (mit Ausschluß des Vorortsverkehrs) werden indeß Gebühren nicht erhoben, wenn die angerufene Sprechstelle den Anruf nicht beantwortet.

19. Ermäßigung und Nachlaß der Gebühren.

Für Anschlüsse, welche nach vorheriger Ankündigung während mindestens acht auf einander folgender Wochen nicht benutzt werden, wird für jede angefangene Woche der Benutzungszeit der fünfzigste Theil der Bauschgebühr, für jede Woche der übrigen Zeit des Jahres an deren Stelle der fünfzigste Theil der Grundgebühr erhoben.

Wenn eine ohne Verschulden des Inhabers eingetretene Unterbrechung eines Fernsprechanchlusses, nachdem sie zur Kenntniß der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als vier Wochen fortwährend bestanden hat, so wird für diese Zeit eine Gebühr nicht erhoben.

Für die Dauer der Schließung des Fernsprechanchlusses nach Nr. 6 Abs. 1 wird eine Gebühr nicht erhoben.

20. Theilnehmerverzeichnis.

Für jeden Hauptanschluß wird ein Theilnehmerverzeichnis nebst Anhang „Uebersicht über den Sprechbereich der Fernsprechneze“ unentgeltlich geliefert; im Uebrigen werden die Verzeichnisse von der Vermittlungsanstalt gegen Kostenerstattung abgegeben.

Die Eintragungen im Theilnehmerverzeichnis sind möglichst kurz zu fassen; mehr als drei einmal gespaltene Druckzeilen können für die Eintragung eines Anschlusses nicht beansprucht werden.

In der Regel werden die Anschlüsse nur an einer Stelle des Verzeichnisses aufgeführt. Sollen sie an mehreren Stellen eingetragen oder Hinweise auf die erste Eintragung aufgenommen werden, so wird eine jährliche Gebühr von 5 Mk. für jede durch die weitere Eintragung oder den Hinweis in Anspruch genommene einmal gespaltene Druckzeile erhoben.

Anhang.

Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Theilnehmer an den Fernsprechnezen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen. Flächen, die durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer von dem Grundstück des Hauptanschlusses getrennt sind, gelten als besondere Grundstücke.

2. Diejenigen Theilnehmer an den Fernsprechnezen, welche die Bauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden. Den Theilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Stadt-Fernsprechamt in Leipzig anzumelden. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehre mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichnis aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.